

Gamberger

Feuerwehr-Buch.



Druck von J. Fischer, Camberg.
1881.

A. Polizei-Verordnung.

(Mär-Bote, Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis, 21. Jahrg. Nr. 190, vom 17. August 1881, 101.)

Auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, sowie unter Bezugnahme auf den §. 26 der Instruktion für Bürgermeister und Gemeinderat vom 31. März 1862 und die dortselbst bezogene Feuerpolizei-Verordnung vom 22. November 1826, II, III, V und VI, nebst deren Anlagen I und II, wird nach Anhörung des Gemeinderats für die Stadt Camberg geordnet, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Camberg wird eine Pflicht-Feuerwehr gebildet.

Der selben ist die Bewältigung entstehender Brände im Ortsbering sammt Zubehör, sowie die Rettung der hierbei gefährdeten Personen und Sachen fortan ausschließlich als Aufgabe überwiesen und zur Pflicht gemacht.

Für Hilfe bei Bränden außerhalb bleibt es bei den seitherigen Vorschriften, wonach 24 der jüngsten Mitglieder der Pflicht-Feuerwehr nebst Feuerspritze in Begleitung von zwei Rottmeistern und zwei Spritzenmeistern sich auf den Brandort zu begeben haben.

§. 2.

Zur Camberger Pflicht-Feuerwehr gehören alle männlichen Einwohner vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre, gleichviel ob sie im Besitz des Bürgerrechtes sind oder nicht, Neuangezogene jedoch erst nach Ablauf dreier Monate vom Tage ihres Anzuges. Der freiwillige frühere Eintritt unterliegt der Genehmigung des Brandrats. Das freiwillige längere Verbleiben ist unbenommen. Der Feuerwehr auf die eine oder andere Weise freiwillig Angehörnde sind den pflichtigen Mitgliedern derselben in jeder Beziehung gleich geordnet.

§. 3.

Befreit von der Pflicht-Feuerwehr sind:

- 1) Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte;
- 2) Aktive Militärpersonen;
- 3) Geistliche, Lehrer, Aerzte und Apotheker;
- 4) Feuerversicherungs-Agenten, soweit sie im Brandbezirk mit Versicherungen des von ihnen vertretenen Instituts interessirt sind;
- 5) Körperlich Untaugliche, welche auf Verlangen den Grund ihrer Befreiung durch ärztliches Zeugniß nachweisen müssen;
- 6) Die Besitzer von fahrbaren Wasser-Fässern mit Pferde-Bespannung, sofern sie sich verpflichten, sich mit denselben und deren Bespannung bei jedem Brand im Ortsbering und Zubehör zur Verfügung des Kommandanten zu halten, und so lange sie dieser Verpflichtung tatsächlich nachkommen.

§. 4.

Die Mannschaft zerfällt in 5 Abteilungen:

- 1) die Steiger-,
- 2) die Rettungs-,

3) die Spritzen-,

4) die Wasser-,

5) die Wacht-Mannschaft oder Reserve.

Die Einteilung geschieht durch den Brandrat.

§. 5.

Die Feuerwehr untersteht dem vom Gemeinderat erwählten Brandrat und ihrem auf Gutachten dieses Brandrats vom Gemeinderat ernannten Kommando. Die Periode für Wahl und Ernennung ist dreijährig. Etwa erforderlicher Ersatz wird für den Rest der jeweils laufenden Periode bestellt.

1) Die administrative Leitung liegt in den Händen des Brandrats. Derselbe besteht aus dem Bürgermeister, zwei Gemeinde-Vorsiehern, sowie dem Kommandanten der Feuerwehr bezw. dessen Stellvertreter, so oft der Bürgermeister Kommandant ist.

2) Die gesammte technische Leitung aller auf das Feuer-, Lösch- und Rettungswesen bezüglichen Angelegenheiten, Einrichtungen und Veranstaltungen, insbesondere die Einübung der Mannschaften, die Klarhaltung und Verwendung der Geräte, die Abhaltung von Proben und die Bestimmung und Ausführung der zur Bekämpfung eines Brandes und Abwendung seiner Folgen erforderlichen Maßregeln, — jedoch unbeschadet derjenigen Befugnisse, welche der Ortsbehörde und der instanzmäßig vorgelegten Verwaltungsbehörde nach der Verordnung vom 22. November 1826 bei einem Brand zustehen, — liegt dem Feuerwehr-Kommandanten ob und unter diesem den Abteilungsführern. Für jeden der genannten Befehlshaber wird die etwa erforderliche Stellvertretung, ebenfalls nach Anhörung des Brandrats, durch den Gemeinderat ständig vorgeehen. Die Stellvertreter fungiren als solche nur bei wirklicher Verhinderung des von ihnen zu Vertretenden.

§. 6.

Den vom Kommandanten der Feuerwehr sowie dem Führer einer Abteilung getroffenen Anordnungen und Weisungen, mögen dieselben mündlich oder durch Signale, Schrift oder Druck erteilt werden, hat jeder Feuerwehrmann unbedingt und pünktlich Folge zu leisten.

Die Satzungen der Camberger Pflicht-Feuerwehr und die etwa für einzelne Abteilungen oder bestimmte Mannschaften besonders ergehenden Dienstvorschriften sind von jedem, den es angeht, genau zu beachten.

§. 7.

Als Abzeichen tragen die Mitglieder der Feuerwehr bei Bränden und Uebungen eine bei ihrer Einreichung ihnen von Gemeinde wegen überwiesene und bei ihrem Austritt eben dahin zurückzuliefernde Binde von grellrotem Tuch mit den auf der Außenseite in weißem Tuch aufgenähten Buchstaben F. W. um den linken Oberarm. Die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Abteilungen und Chargen bestimmen die Satzungen. Diese Merkmale werden jährlich einmal ortsüblich bekannt gemacht.

§. 8.

Das Feuer-, Lösch- und Rettungsgerät ist Eigentum der Gemeinde. Es wird dem Brandrat zur Verwaltung und von diesem dem Kommandanten, welcher sich dafür einen besonderen Zeugwart beordnen kann, zur verantwortlichen Verwendung und Erhaltung inventarisiert überwiesen. Gerätschaften dieser Art, welche etwa von Privaten aus ihrem Eigentum zur Verfügung gestellt werden, genießen mit den städtischen Gerätschaften gleichen Schutz.

§. 9.

Die Feuer-Signale bestehen bei Feuer in Stadt und Zubehör:

1) im Anschlagen der Feuerglocke auf dem Oberthor-Thurme;

2) im Läuten der beiden größten Kirchen- sowie der Gemeindeglocke auf dem Kirchturm in kurzen Pausen;

3) wird die Feuerwehr auch noch durch einen Hornisten alarmirt.

Der Feuerlärm darf nicht eingestellt werden, bevor der Kommandant dies befiehlt.

Die Ankündigung auswärtiger Brände geschieht vermittle der Schelle. Hinsichtlich der Anrufung auswärtiger Lösch-Hilfe bewendet es bei der seitherigen Uebung, welche in Sturmkläuten und Ausfenden von Feuerläuten besteht.

§. 10.

Die Bewohner eines Hauses, in welchem oder in dessen Zubehör Feuer ausgebrochen, sind verpflichtet, sofort die öffentliche Hilfe anzurufen.

Der Kommandant bestimmt Umfang und Grenzen des Brandbezirks und sperrt denselben durch Mannschaften der 5. Abteilung ab; der Zutritt zu demselben ist außer den innerhalb des abgesperrten Bezirks Wohnhaften nur den Feuerwehr-Mannschaften gestattet.

Die Hausbewohner in der Nähe der Brandstelle müssen die Fenster ihrer Wohnungen erleuchten, auch ihre Brunnen, desgleichen alles sonst vorhandene Wasser sammt ledigen Eimern, Zubern und Bütten unentgeltlich zur Verfügung des Kommandanten halten. Bei scharfer Kälte hat jeder Kessel-Besitzer warmes Wasser herzurichten und auf Erfordern abzugeben.

Wegen des Flugfeuers sind bei einem Brande alle Deffnungen der nächstgelegenen, sowie der in der Windrichtung liegenden Gebäude tüchtigst feuersicher zu verschließen und ist auf den Dachböden Wasser bereit zu stellen.

Sofort bei Ausbruch eines Brandes zur Nachtzeit hat jeder Hausbesitzer dafür zu sorgen, daß alle Eingänge seines Hauses und Gehöftes verschlossen und nur für Hausbewohner oder auf Anfordern der Polizei-Behörde oder des Feuerwehrr-Kommandanten geöffnet werden. Dieser letzteren Aufforderung haben Haus-Eigenthümer und Bewohner bei ausgebrochenem Brande unweigerlich Folge zu leisten, auch den dazu bestimmten Mannschaften die Betretung von Haus und Wohnung zu gestatten.

Alle Wirtschaften und Schankstätten müssen mit Ausbruch eines Brandes geschlossen und dürfen vor der ausdrücklichen Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde nicht wieder eröffnet werden.

§. 11.

Zuwiderhandlungen werden, wenn nicht auf Grund bestehender Gesetze schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu neun Mark und im Unvermögens-falle mit entsprechender Haft geahndet.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Camberg, den 4. März 1881.

Der Bürgermeister:
Neuberger.

Der vorstehenden Polizei-Verordnung wird hiermit die Genehmigung erteilt.

Langenschwalbach, den 20. Juli 1881.

Der Landrat:
Urban.

B. Satzungen

der

Camberger Pflicht-Feuerwehr.

Die mittels Polizei-Verordnung vom 4. März, genehmigt 20. Juli, verkündet 17. August 1881, gebildete Camberger Pflicht-Feuerwehr ist dieser Verordnung, sowie den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

§. 1.

Dieselbe bildet für den Feuer-, Lösch- und Rettungsdienst in Stadt und Zubehör ein selbstständiges Ganzes unter der administrativen Leitung des Brandrats und der technischen Führung des Feuerwehrr-Kommandos.

§. 2.

Sämmtliche Mannschaften sind Pflichtige, soweit nicht nach §. 2 der angezogenen Verordnung früherer Eintritt oder längeres Verbleiben freiwillig erfolgt. Derlei Freiwillige bilden kein besonderes Ganzes innerhalb der Wehr.

§. 3.

Der Eintritt hat statt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 19. Lebensjahr zurückgelegt wird; der Austritt mit dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 50. Lebensjahr vollendet worden ist.

Befreiung vom Dienste kann aus den in §. 3 der Verordnung zugelassenen Gründen, und nur aus diesen, jederzeit verlangt und muß, wenn der angegebene Grund vorhanden ist, sofort gewährt werden.

§. 4.

Die Stammliste und die Abteilungslisten der Cam-

berger Pflicht-Feuerwehr führt der Brandrat. Er trägt die Ab- und Zugänge regelmäßig ein.

Er verteilt die gesammte Mannschaft alljährlich an die einzelnen Abteilungen. Dieselben werden aus den durch Alter, Körperbeschaffenheit und Berufstätigkeit für die besondere Aufgabe der Abteilung je am Besten Geeigneten in möglichst gleicher Anzahl gebildet.

Dabei wird, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, auf die ständig ortsanwesende Mannschaft zunächst gerücksichtigt und erst danach die unständig ortsanwesende Mannschaft ebenfalls tunlichst gleichmäßig und zweckdienlich in die so gebildeten Abteilungen eingereiht.

Besondere Wünsche finden Berücksichtigung, soweit dieß ohne Schädigung des Zwecks der ganzen Einrichtung geschehen kann.

§. 5.

Abteilungen von mehr als 20 Mann werden — ebenfalls durch den Brandrat — in Züge untergeteilt, deren keiner mehr als 20 Köpfe zählen und deren jeder einen Zugführer nebst Stellvertreter erhalten wird.

§. 6.

Die Ernennung der Zugführer und Zugführer-Stellvertreter erfolgt ebenso, wie die Ernennung des Kommandanten, der Abteilungsführer und ihrer allseits Stellvertreter, auf Vorschlag des Brandrats durch den Gemeinderat auf 3 Jahre, etwa erforderlicher Ersatz auch hier für den Rest der Periode.

Die Zugführer gehören dem Kommando der Feuerwehr nicht an. Doch sollen dieselben den nichtfungirenden stellvertretenden Abteilungsführern, der stellvertretende Kommandant, solange er nicht kommandirt, den wirklichen Abteilungsführern im Range gleichstehen.

§. 7.

In der Spritzen-Abteilung werden zunächst 2 Züge

formirt von der zur Bedienung der beiden Gemeinde-Feuerspritzen sowie der Ablösung bei einer jeder erforderlichen Stärke. Als Zugführer und Stellvertreter fungiren in diesen beiden Zügen die gleich allen übrigen Chargirten zu ernennenden Spritzenmeister und Schlauchführer der betreffenden Spritze.

Kommen weitere Lösch-Maschinen zu dem Geräte der Gemeinde oder werden solche von Privaten ständig zur Verfügung gestellt, so erhalten auch diese je einen besonderen Spritzenmeister und Schlauchführer sammt der zu Betrieb und Ablösung erforderlichen Mannschaft in besonderem Zuge.

Die übrige Spritzen-Mannschaft wird wie die Mannschaften der 4 anderen Abteilungen eingeteilt und geführt.

Nur die Gemeinde-Spritze Nr. 2, auch die neue Spritze genannt, hat bei auswärtigen Bränden mit ihrer Bedienung nach außen zu gehen.

§. 8.

Als Unterscheidungsmerkmal erhält jede Abteilung die in §. 4 der Verordnung ihr beigelegte Nummer. Dieselbe wird in weißem Tuch auf die Außenseite der Uniform-Binde, und zwar unter die Buchstaben F. W. in arabischer Ziffer aufgenäht. Es trägt demnach

die Steiger-Mannschaft die Nummer	1;
„ Rettungs- „ „ „	2;
„ Spritzen- „ „ „	3;
„ Wasser- „ „ „	4;
„ Wacht- „ „ „	5.

Außerdem erhalten die Spritzenzüge Unterscheidungsmerkmale, indem Zug 1 eine schmalere gelbe, Zug 2 eine schmalere hellblaue, Zug 3 eine schmalere schwarz und weiß gestreifte Binde unter der Uniform-Binde führen.

Die Unterscheidungsmerkmale der Chargirten sind folgende:

Der Kommandant trägt die rote Schärpe;

Die 5 Abteilungsführer tragen außer dem allgemeinen Abzeichen und dem Merkmal ihrer Abteilung den roten Gurt; sämtliche Zugführer tragen außer dem allgemeinen Abzeichen und dem Merkmal ihrer Abteilung und bezw. ihres Zuges den blauen Gurt.

Die Stellvertreter legen die besonderen Merkmale nur an, wenn sie als solche fungiren.

Außerdem wird da, wo der Kommandant zur Leitung der Uebungen oder der Lösch- und Rettungsarbeiten Stellung nimmt, eine rote Fahne, in der Nacht eine rote Laterne, aufgesteckt.

Sämmtliche Ausrüstungsstücke der Mannschaften, sowie das „Camberger Feuerweh-Buch“ sind Eigentum der Gemeinde, werden von dieser angeschafft und jedem Einzelnen bei Dienstantritt vom Brandrat überwiesen, desgleichen aber auch von den Wehrmännern sorgfältig aufbewahrt und gehalten und bei'm Austritt unbeschädigt an die Gemeinde zu Händen des Brandrats zurückgeliefert.

Wer bei Bränden und Uebungen ohne sein allgemeines und besonderes Abzeichen antritt, gilt für unentschuldig abwesend.

Außer bei Bränden und Uebungen dürfen die Abzeichen der Feuerwehr nicht getragen werden.

§. 9.

Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, bei ausgebrochenem Brande und bei'm Erschallen der Feuer-Signale so schnell als möglich und bei angesagten Uebungen zur festgesetzten Zeit auf den Sammelplätzen zu erscheinen.

Soweit nicht im einzelnen Falle etwas Anderes vorher bestimmt wird, sind die Sammelplätze:

- 1) für die Steigermannschaft bei dem Gemeinde-Spritzen-Haus, Weg nach der Kreuzkapelle;
- 2) für die Rettungsmannschaft die jeweilige Brandstelle, bei Uebungen die Hauptstraße;
- 3) für die Spritzenmannschaft bei'm Gemeinde-Spritzen-Haus, Vorderseite; für den Zug 3 bei der ihm zur Bedienung überwiesenen Abprotzspritze des Dr. Lieber;
- 4) für die Wassermannschaft bei'm Gemeinde-Spritzen-Haus, Weg nach Dombach;
- 5) für die Wachtmannschaft der Marktplatz.

Von den Sammelplätzen aus rücken die Abteilungen 1, 3, 4 und 5 mit je ihrem gesammten Lösch- und Rettungsgeräte unaufgehalten und geschlossen zur Brandstätte, bei Uebungen sämtliche Abteilungen auf den Platz bei'm Amtsgericht. Dabei sollen die Spritzen an dem nächsten auf dem Wege gelegenen Brunnen von der Wasser-Abteilung gefüllt werden.

Von dem Erscheinen auf dem Sammelplatz und der weiteren Dienstleistung im einzelnen Falle entschuldig sind nur Abwesende, Kranke und die vom Brande betroffenen oder unmittelbar bedrohten Feuerwehr-Männer für die Dauer dieser Gefahr. Ueber andere Entschuldigungsgründe entscheidet der Brandrat.

§. 10.

Auf der Brandstätte und dem Uebungsplatze ist dem Kommandanten und den Führern, aber auch keinem Anderen als diesen, unweigerlich zu gehorchen;

der angewiesene Posten ohne Erlaubniß des Vorgesetzten nicht nur nicht zu verlassen, sondern auch dessen eigenmächtiges Verlassen durch andere tunlichst zu verhüten; die einem Jeden hingewiesene Dienstverrichtung, und

nur diese, mit Hingebung, Ausdauer, Besonnenheit und Ruhe pünktlichst zu vollziehen;

jedes Rufen und Schreien strengstens zu unterlassen; Lösch- und Rettungsmaterial, sowie das bedrohte Eigentum nach Möglichkeit zu schonen und vor Schaden von Andern zu bewahren; endlich

von jeder Ungehörigkeit, die man nicht kameradschaftlich beseitigen kann, dem Vorgesetzten offene Anzeige zu machen.

Die Führer insbesondere haben die Pflicht, die Anwesenheit ihrer Mannschaften zu kontrolliren und die Namen der Fehlenden nach Schluß der Arbeit oder Übung dem Kommandanten zur weiteren Veranlassung schriftlich einzureichen; sowie

dem Kommandanten von dem Stande des Feuers und dem Erfolg ihrer Tätigkeit so oft als möglich Meldung zu machen.

Dem Kommandanten steht die Befugniß zu, einzelne Züge oder ganze Abteilungen auch zu anderen, als den in ihrem Namen ausgedrückten, Dienstverrichtungen zu verwenden. Alle Befehle an die gesammte Feuerwehr, sowie an deren einzelne Abteilungen gehen von ihm aus, die letzteren zunächst an die Führer.

§. 11.

Damit die Mannschaften die ihnen zugewiesenen Arbeiten jederzeit mit Sachkenntniß, Gewandtheit und Sicherheit ausführen können, sollen vierteljährig Proben der einzelnen Abteilungen, sowie jährlich einmal, und zwar zu der Zeit, ehe die unständig ortsanwesenden Feuerwehr-Männer Camberg für die bessere Jahreszeit wieder verlassen, eine allgemeine Feuerwehr-Übung abgehalten werden.

Dem Kommandanten liegt die Anberaumung und Beaufsichtigung dieser Proben, sowie die Anlage und

Leitung der allgemeinen Übung ob. Er rügt die sich dabei zeigenden Mängel und sorgt für deren Verbesserung.

Innerhalb acht Tagen nach jedem Brande findet zur Besprechung und Abstellung der dabei zu Tage getretenen Mißstände in Einrichtung und Leistung der Feuerwehr eine vereinigte Sitzung des Brandrats und Feuerwehr-Kommandos statt. Die darin mit Stimmmehrheit gefaßten Beschlüsse hat, soweit sie administrativer Natur sind, der Brandrat, soweit sie das Technische betreffen, der Kommandant der Feuerwehr auszuführen.

Besondere Dienstvorschriften für den Kommandanten die Abteilungen, die Abteilungs- und Zugführer, die Spritzenmeister und Schlauchführer erläßt, soweit erforderlich, auf Vorschlag des Kommandanten, bezw. auf Grund der vorerwähnten Beschlüsse der Brandrat.

Demselben bleibt auch vorbehalten, solche Vorschriften für Brandfälle innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen an Andere zu erteilen.

§. 12.

Unter der verantwortlichen Aufsicht des Kommandanten und des Zeugwarts, welchen sich dieser etwa beigeordnet hat, werden:

- 1) Die Feuer-Leitern, Feuer-Hacken, Aexte, Beile und Hebel der Steiger-Mannschaft;
- 2) Die Körbe, Säcke, Tragbahren und Seiler der Rettungsmannschaft;
- 3) Die Spritzen und Spritzen-Schläuche sammt Strahlrohren der Spritzenmannschaft;
- 4) Die Feuer-Eimer und sonstigen Schöpfgeräte und Behälter, sowie die Zubringerschläuche der Wassermannschaft zum Gebrauche überwiesen.

Die Abteilungsführer sind für die Anbringung zum Brandplatz, sowie für die Rückbringung der gebrauchten Geräte in die Aufbewahrungsplätze und für deren jederzeit ordentlichen Zustand dem Kommandanten per-

sönlich verhaftet. Nötige Instandsetzungen oder wünschenswerte Ergänzungen haben sie bei demselben zu beantragen. Solche Anträge sind vom Kommandanten zu prüfen und, falls er sie als begründet erkennt, dem Brandrat gutachtlich zu unterbreiten. Eignet sich dieser den Antrag an, oder findet er eine andere Aufwendung von Gemeinde-Mitteln im Interesse des städtischen Feuer-, Lösch- und Rettungswesens angezeigt, so hat er darüber den Beschluß des Gemeinderats zu erwirken.

§. 13.

Das erste auf der Brandstelle eintreffende Faß Wasser erhält drei, das zweite zwei, das dritte eine Mark Belohnung.

Besonders verdienstliche Handlungen Einzelner oder ganzer Züge oder Abteilungen erhalten auf Bericht des Kommandanten vom Brandrat vorzuschlagende und vom Gemeinderat festzusetzende außerordentliche Belohnungen.

§. 14.

Strafen für vorgekommene Unordnungen und Wiedersehlichkeiten seitens der Mitglieder sind auf Antrag des Kommandanten durch den Brandrat zu beschließen und, soweit derselbe nicht behördliche Bestrafung auf Grund des §. 11 der Verordnung bei der Ortspolizei-Behörde beantragt, auch durch den Kommandanten auszuführen. Diese letzteren bestehen in: 1. Verweisen vor dem Kommandanten allein; und 2. Verweisen vor versammelter Feuerwehr.

C. Besondere Dienstvorschriften.

I. Für den Kommandanten.

Derselbe hat das Kommando über die gesammte Feuerwehr. Bei Abwesenheit oder Verhinderung dessel-

ben geht das Kommando an seinen Stellvertreter über. Sollte ausnahmsweise auch dieser verhindert sein, so tritt der an Jahren ältere, und wenn auch er verhindert wäre, der an Jahren jüngere derjenigen beiden Gemeindevorsteher, welche zum Brandrate gehören, an die Stelle.

Kommandant und Stellvertreter haben sich sofort nach ihrer Bestellung in allen Teilen der Stadt mit den baulichen Einrichtungen so genau bekannt zu machen, daß sie im Falle der Gefahr die Verlässlichkeit vollkommen beherrschen und, auf das Zweckförderlichste benutzen können.

Der jeweilig Kommandirende darf außer der Bewältigung des Feuers und der Rettung von Personen und Sachen die Sorge für Sicherheit der Mannschaft und Maschinen keinen Augenblick aus den Augen verlieren. In diesem Vertrauen wird der unbedingte Gehorsam, welcher von der gesammten Feuerwehr gefordert werden muß, am Festesten wurzeln und am Hingebendsten geleistet werden.

Derselbe verwendet die anwesenden gerade nicht beschäftigten Abteilungen und Züge nach Gutdünken.

Aus der ganzen Anzahl der jeweils Pflichtigen darf sich der Kommandant einen Zeugwart und außerdem aus der Abteilung 5 (Wachtmannschaft oder Reserve) einen oder mehrere ständige oder unständige Adjutanten sowie einen Fahnen- (bzw. Laternen-) Träger und einen Signalisten bestellen. Zeugwart, ständige Adjutanten, Fahnenträger und Signalist werden der Feuerwehr, die unständigen Adjutanten den Abteilungsführern bekannt gegeben. Besondere Abzeichen erhalten dieselben nicht.

Der Kommandant ordnet die Uebungen und Proben an und leitet die ersteren und überwacht die letzteren. Desgleichen führt er die verantwortliche Aufsicht

über das gesammte Lösch- und Rettungsgeräte und hat sich unter Zuziehung des Zeugwarts, wenn er einen solchen ernannt hat, der betreffenden Abteilungsführer und des betreffenden Spritzenmeisters von Zeit zu Zeit von dem guten Zustande der Gerätschaften sorgfältig zu überzeugen. Anträge auf Verbesserung der vorhandenen oder Anschaffung neuer Maschinen oder sonstigen Geräte, sowie auf Reparaturen werden ausschließlich von ihm an den Brandrat gebracht und durch diesen eventuell dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Kommandant führt ein mit dem Original des Brandrats gleichlautend zu erhaltendes Duplikat der Abteilungslisten, ein Verzeichniß der sämtlichen Chargirten der Feuerwehr, die Schlüssel zum Geräte und das Inventar über dasselbe.

Nach Bränden, Uebungen und Proben, und zwar spätestens dreimal vierundzwanzig Stunden nachher, empfängt er die Rapporte der Abteilungsführer und veranlaßt die Bestrafung der ohne Entschuldigung nicht Erschienenen oder Ungehorsamen, sowie die Belohnung außerordentlicher Verdienste durch den Brandrat.

Bei Feuer haben Kommandant und Stellvertreter sich sofort zur Brandstelle zu verfügen und den Angriffs- und Verteidigungsplan soweit festzustellen, daß den eintreffenden Abteilungen der rechte Platz und die gehörige Arbeit ohne jeden Aufenthalt zugeteilt werden kann. Auch seinen eigenen Standort hat der Kommandant so schnell und zweckdienlich zu wählen wie möglich. Für alles Weitere wird auf die im Anhang abgedruckte Feuerlösch-Lehre hingewiesen.

Nach einem Brande sorgt er für die etwa noch erforderliche Bewachung der Brandstätte und Vergungsplätze.

II. Für die Abteilungen.

1. Steiger-Mannschaft.

Dieselbe hat eine doppelte Aufgabe:

- a. Alle Vorkehrungen zu treffen, daß Rettungs- und Lösch-Mannschaften, besonders auch Schlauchführer, an schwer zugängliche Orte gelangen können, auch im äußersten Falle Lösch- und Rettungsarbeiten an solchen Orten selbst vorzunehmen;
- b. Das Einreißen und Ablegen von Gebäuden und Gebäudeteilen auszuführen, welches das Weitergreifen des Feuers zu verhindern bestimmt ist.

Zu dem Ende hat sie von ihrem Sammelplatze aus mit dem gesammten ihr überwiesenen Geräte, als Leitern, Hasen, Aerten, Beilen, Hebeln, so schnell wie möglich bei der Feuerfahne oder Feuerlaterne zu erscheinen, geordnete Aufstellung zu nehmen und die ihr dort zu gehenden Anordnungen pünktlich auszuführen, Leitern aufzustellen, einzuhängen und zu erklimmen, u. s. w. Es ist strengstens untersagt, daß ein Steiger unmittelbar und ohne Geräte am Brandplatz antritt.

Kein Feuerwehr-Mann dieser Abteilung darf ohne vorherigen Befehl selbstständige Demolirungsarbeiten vornehmen und nicht einmal der Führer solche ohne ausdrücklichen Befehl des Kommandirenden anordnen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Zuwiderhandlungen unmittelbar in Berührung mit dem Strafgesetzbuch bringen würden. Im Gegenteile haben gerade die Steiger dafür zu sorgen, daß alle Thüren, Fenster und Lücken, wodurch dem Feuer Luft zugeführt oder der Weg zu Nachbargebäuden geöffnet werden kann, geschlossen werden respective bleiben.

2. Rettungs-Mannschaft.

Ihr liegt die Rettung von Personen, Vieh und Hausrat aus Feuersgefahr, sowie die sichere Unterbringung der geretteten Sachen ob. Die gesammte Mannschaft dieser Abteilung wird es sich deßhalb angelegen sein lassen, mit Mut und Entschlossenheit, zugleich aber auch mit Besonnenheit und Vorsicht dieser ehrenvollen Bürgerpflicht und diesem besonderen Vertrauensdienste nach besten Kräften gerecht zu werden.

Sie tritt unmittelbar und schleunigst auf der Brandstelle an und wird sich, solange und soweit öffentliches Rettungsgeräte in genügender Menge und Güte ihr nicht überwiesen werden kann, soviel wie möglich mit eigenen starken Körben, Säcken, Subern, Tragbahnen, Traggurten, Seilen und Brechwerkzeugen versehen, bei der Feuerfahne oder Feuerlaterne einfinden.

Der Führer ergreift sofort alle Maßregeln, welche für die schnelle und geordnete Rettung nötig und erspriesslich sind. Wer am Meisten bedroht ist, dessen Gut hat dabei stets den Vorrang. Desgleichen gehen Personen den Sachen im Anspruch auf Rettung unter allen Umständen vor.

Unter dessen hat der Stellvertreter des Abteilungsführers selbstständig die passendsten Stellen zur Bergung der geretteten Gegenstände auszusuchen und sowohl dem Führer seiner Abteilung als demjenigen der Wachtmannschaft zur weiteren Veranlassung zu bezeichnen.

Außer den unmittelbar beteiligten Besitzern, ist die Sicherung des Eigentums von der Rettungsmannschaft ausschließlich jeder fremden Hilfe vorzunehmen und jeder Unbefugte unmächtiglich an die Wachtmannschaft zu übergeben, welche ihn des Weiteren in Polizeigewahrsam abliefern wird.

Es wird dieser Abtheilung zur besonderen Pflicht

gemacht, daß sie bei Rettung von Mobilien die größte Vorsicht beobachte, die zweckmäßigste, schonendste Verpackung und die sorgfältigste Beförderung sich angelegen sein lasse, und den Wünschen des Eigentümers, soweit dies ohne Gefahr geschehen kann, nachkomme. Die wertvolleren Gegenstände sind zuerst in Sicherheit zu bringen und der Hausrat verschiedener Eigentümer jederzeit getrennt zu halten.

Sollte die Wachtmannschaft von der Absperrung und Bewachung des Brand-Bezirks erschöpfend in Anspruch genommen sein, so hätte die 2. Abteilung auch die Sicherheitswache an den Bergungsplätzen zu übernehmen.

3. Spritzen-Mannschaft.

Dieselbe ist ausschließlich zur Herbeischaffung, Fertigmachung und Bedienung der Spritzen bestimmt.

Sämtliche einer Spritze zugetheilten Feuerwehr-Männer begeben sich bei Ausbruch eines Brandes unverzüglich auf ihren Sammelplatz bei der betreffenden Spritze und bringen dieselbe so schnell wie möglich und in bester Ordnung zur Brandstelle. Es ist verboten, daß Spritzen-Mannschaften zur Brandstelle gehen, ohne für das Herbeischaffen ihrer Maschine sammt Requisiten zu sorgen. Edler Wettkämpfer, die eigene Maschine zuerst an den Platz zu bringen, soll Alle befehlen. Jedoch darf, bevor eine zur Bedienung ausreichende Anzahl von Spritzenmännern bei der betreffenden Maschine vorhanden, dieselbe nicht ohne Spritzenmeister oder Schlauchführer abgefahren werden.

Unter dessen haben sich der Führer dieser Abteilung und sein Stellvertreter unmittelbar zur Brandstelle verfügt und mit dem Kommandanten die beste Aufstellung der Spritzen aussindig gemacht.

Auf der Brandstelle angekommen, hat jede Spritze

die ihr angewiesene Stellung unverzüglich einzunehmen und wird zur Arbeit fertig gemacht.

Sämmtliche Spritzenmänner sind mit dem Mechanismus der Spritzen theoretisch und praktisch bekannt zu machen und müssen das Fertigmachen derselben einüben.

Die Abprobspritze ist, wo dieß mit Vorteil geschehen kann, auch im Innern der Gebäude zu verwenden. Der Spritzenmeister hat dann sein vornehmliches Augenmerk darauf zu richten, daß keine Thüren und Fenster geöffnet, auch der Wasserstrahl nicht auf letztere gelenkt werde.

Das Pumpen an der Spritze geschieht nach dem Kommando: „Auf!“ bis zu dem Kommando: „Halt!“ lautlos in ununterbrochener Regelmäßigkeit. Auch die Ablösung erfolgt nur auf Kommando. Die feiernde Ablösungsmannschaft ist gleichermaßen zum Vermeiden alles Lärmens verpflichtet.

Kann außer den Zügen für die Spritzen ein weiterer Zug dieser Abteilung gebildet werden, so liegt diesem hauptsächlich die Unterstützung der Schlauch-Führer ob. Undernfalls tritt Wassermannschaft in diese Lücke.

4. Wasser-Mannschaft.

Ihre Pflicht ist es, das für die Spritzen erforderliche Wasser auf jede mögliche Weise rasch und ununterbrochen auf die Brandstelle und an jede einzelne Spritze heranzubringen und die Spritzen zu füllen bzw. stets gefüllt zu halten.

Zu dem Ende schafft sie zunächst von ihrem Sammelplatze aus, und nachdem die erforderliche Anzahl ihrer Mannschaft unterwegs die beiden städtischen Spritzen zum ersten Male gefüllt hat, die städtischen Wassereimer und Zubringeschläuche schleunigst zur Brandstelle; sodann sind von ihr die in der Nähe des Brandplatzes vorfind-

lichen und den Besitzern entbehrlichen privaten Schöpfgeräte beizutreiben und namentlich die verfügbaren Waschkübeln so, daß sie die Spritzen-Mannschaft in ihrer Arbeit nicht hindern, bei den Spritzen aufzustellen; endlich hat sie es sich zur besonderen Aufgabe zu machen, daß so rasch als möglich alle aufzutreibenden fahrbaren Wasser-Fässer ordentlich bespannt und gefüllt zur Brandstelle geliefert werden, auch deren unausgesetzte und prompte Bedienung zu besorgen. Zu dem Ende führt der Abteilungsführer ein Verzeichniß aller derlei Fässer in Stadt und Zubehör und teilt einem jeden ein für alle Mal die erforderliche Wasser-Bemannung zu, welche dann bis auf Weiteres für dasselbe in erster Linie verantwortlich und dafür auch vom Antreten auf dem Sammelplatze befreit ist. Die in den Satzungen ausgeworfene Belohnung wird die Tätigkeit der Mannschaft in diesem Punkt unterstützen.

Im Falle des Erfordernisses hat diese Abteilung auch Ketten zum Wasserreichen zu bilden und zu unterhalten. Sie darf sich dabei fremder Hilfe bedienen; jedoch nur außerhalb des abgesperrten Brand-Bezirks. Auch sind die Hilseleistenden, seien sie nun freiwillig in die Reihe getreten, oder von der Polizei-Behörde eingestellt, den Befehlen des Abteilungsführers und der Zugführer unterworfen.

Das Legen und Bewachen der Zubringeschläuche und die Sicherung der Brunnen und sonstigen Wasser-Bezugsstätten gegen frevelhafte Beschädigungen während des Brandes gehört ebenfalls zu den Obliegenheiten dieser Abteilung.

Bei scharfer Kälte hat sie die Erfüllung der Pflicht der Besitzer von heizbaren Kesseln, heißes Wasser bereit zu halten, zu überwachen und, wenn nötig, selbst zu übernehmen, sowie auch dieses Wasser nach Bedarf anzuliefern.

Reicht die Spritzen-Mannschaft zur Unterstützung der Schlauch-Führer an den Spritzen nicht aus, so ist auch diese Tätigkeit von der Wasser-Mannschaft zu bestreiten.

5. Wacht-Mannschaft oder Reserve.

Sie dient zunächst einem zweifachen Zwecke:

- a. der Absperrung und Bewachung des Brand-Bezirks;
- b. der Absperrung und Bewachung der Vergungsplätze und des geborgenen Gutes.

Berufen, inmitten des Getümmels, welches die Folge und Begleitung eines jeden Brandes ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten, hat sie diese Obliegenheit mit Freundlichkeit, jedoch rücksichtslos zu erfüllen, jede Einmischung Unberufener unter die Feuerwehr-Mannschaft und in das Lösch- und Rettungswerk innerhalb des Brandbezirks und der Vergungsplätze vollständig hintanzuhalten, unbekannte und verdächtige Personen fortzuweisen und, wo sie Widerstand leisten, festzuhalten und der Polizei zu überliefern.

Finden Ortsbehörde oder Kommandant während des Brandes einen Patrouillendienst angezeigt, so liegt er dieser Abteilung ob.

Dieselbe stellt auch die Adjutanten, den Fahnen-träger und Signalisten, wenn der Kommandant solche ernennen will.

Endlich ist sie bestimmt, im Notfalle den übrigen Abteilungen als Reserve zu dienen, namentlich die Rettungs- und Wassermansschaften zu unterstützen. Die Erfüllung ihrer obersten Aufgabe, ohne welche keine andere Abteilung mit Sicherheit und Erfolg zu arbeiten vermag, darf aber darüber unter keinerlei Umständen außer Acht gelassen werden.

Der schwere Stand, den diese Abteilung sehr häufig

haben wird, läßt einen besonderen Ernst und eine ruhige, aber unbeugsame Energie als die erste Pflicht ihrer Mitglieder erscheinen. Wenn für die ganze Wehr, so muß in verstärktem Maße für diese Abteilung der Walspruch gelten: „Einer für Alle und Alle für Einen“.

III. Für einzelne Chargen.

1. Abteilungsführer u. deren Stellvertreter.

Dieselben leiten unter dem Oberbefehl des Kommandanten je ihre Abteilung nach bestem Wissen und Gewissen selbstständig.

Sie treten mit den Unterscheidungsmerkmalen ihres Ranges versehen an; der Stellvertreter trägt den Gurt jedoch nur, wenn er wirklich die Abteilung führt.

Sie unterstützen den Kommandirenden auf jede Weise, namentlich so oft er ihren Beirat in Anspruch nimmt, und führen seine Befehle mit ihrer Mannschaft unter eigener Verantwortung ohne Widerrede und ohne Zögern auf's Bestmögliche aus. Insbesondere haben sie auch drohende Gefahren, die bei der Feuerfahne bezw. -laterne übersehen sein sollten, sowie jede in ihrem Bereich auftretende neue Gefahr ungesäumt dem Kommandanten zu melden. Haben sie in dieser Hinsicht provisorische Anordnungen getroffen, so ist ihm von denselben gleichzeitig genaue Kenntniß zu geben.

Die Abteilungsführer sind einander im Range gleich; deßhalb wird keiner dem andern oder aber an Mannschaften einer anderen Abteilung irgend welche Weisungen erteilen, es sei denn, daß ihm dieselben vom Kommandirenden kraft der ihm allein zustehenden Befugniß zur Aushilfe ausdrücklich überwiesen worden wären. Um-

faßt eine solche Ueberweisung eine ganze andere Abtheilung, so führt dieselbe zwar auch dann ihr eigener Führer; allein derselbe untersteht dann, so lange die Ueberweisung dauert, den Befehlen des Abtheilungsführers, an welchen er mit seiner Abtheilung zur Aushilfe überwiesen ist.

Der Abtheilungsführer führt eine, mit derjenigen des Kommandanten gleichlautend zu erhaltende, Liste seiner Abtheilung; hält Appell, so oft es ihm erforderlich scheint, und jedenfalls nach beendeter Arbeit; und reicht innerhalb dreimal vierundzwanzig Stunden nachher das Verzeichniß der Fehlenden und deßhalb gar nicht oder nicht gehörig Entschuldigten dem Kommandanten ein. Zugleichem rapportirt er ihm alsdann alle besonderen Vorkommnisse während des letzten Brandes, und namentlich solche, für welche er Belohnung oder Bestrafung am Platze findet. Die Führer der Steiger-, der Spritzen- und der Wasser-Mannschaft erhalten Schlüssel zum Geräte, dürfen dieselben jedoch nur im Notfall gebrauchen und sind dann mitverantwortlich für dessen Bestand.

Die vom Kommandanten anberaumten Proben hält der Abtheilungsführer ab. Die Ausstellungen und Wünsche des Kommandanten werden ihm auch hier maßgebend sein.

2. Zeug-Wart.

Seine Obliegenheiten werden ihm vom Kommandanten zugleich mit der Bestellung überwiesen. Im Allgemeinen tritt er in alle diejenigen des Kommandanten selbst, welche sich auf das Feuer-, Lösch- und Rettungsmaterial, einschließlich der Führung des Inventars, beziehen, ein. Er wird dafür nur dem Kommandanten verantwortlich, während dieser es dem Brandrat gegenüber allein und voll verbleibt. Der Kommandant kann ihn deßhalb jederzeit entlassen.

Bei ausgebrochenem Brande begibt sich der Zeugwart augenblicklich in das städtische Spritzenhaus, zu dem er einen Schlüssel führt, und ordnet und überwacht dort das Abholen der sämmtlichen Requisitionen.

Nach beendigtem Brande hat er das Zurückbringen der Gerätschaften und deren Zustand zu kontrolliren und, wo nötig, zu moniren.

3. Spritzen-Meister.

Derselbe hat die technische Oberleitung der ihm anvertrauten Spritze, führt das Kommando bei den Arbeiten an derselben und teilt die Mannschaft seines Zuges so ein, daß eine ununterbrochene, ausreichende Bedienung die Maschine in jedem Augenblick zur höchsten Leistung befähigt.

Ueber seine Mannschaft führt er eine besondere, mit derjenigen des Abtheilungsführers gleichlautend zu erhaltende, Liste und überzeugt sich, so oft er will, von deren Präsenz.

4. Schlauch-Führer.

Er beobachtet bei Einnahme seiner Stellung zur Bekämpfung des Feuers das Folgende:

- a. daß er sich möglichst auf gleicher Höhe mit dem Feuerherde befindet und sich demselben so viel wie möglich nähert, wobei auf die Richtung des Windes und der durch den Brand selbst hervorgerufenen Luftströmung Rücksicht genommen werden muß (die wirksamste Stellung der Schlauch-Führer ist immer hinter dem Winde);
- b. daß er sich stets den Rückzug sichert;
- c. daß er auf die Stellung anderer Schlauch-Führer und überhaupt auf die in der Nähe des Feuers arbeitenden Wehrmänner Rücksicht nimmt und

den Wasserstrahl in der Richtung, wo dieselben stehen anders nicht als zu deren Deckung verwendet;

- d. daß nicht unnötige Wassermassen in bedrohte Gebäude geschleudert werden.

Im Uebrigen sind die in der angehängten Feuerlösch-Lehre angegebenen Regeln, soweit sie ihn angehen, streng zu befolgen.

5. Fahnen-Träger und Signalist.

Dieselben haben sich bei Bränden und Proben sofort, der Erstere mit der Feuer-Fahne oder Laterne, der Letztere mit dem Signal-Instrument (Pfeife oder Horn), an Ort und Stelle einzufinden und am Standorte des Kommandanten aufzustellen, denselben auch ohne dessen Erlaubniß keinen Augenblick zu verlassen.

IV. Für Andere.

1. Thürmer und Glöckner.

Sie haben bei einem Brande in Stadt und Zubehör sofort die vorgeschriebenen Sturmzeichen zu geben und damit fortzufahren, bis ihnen vom Kommandanten der Feuerwehr andere Weisung zukommt.

2. Nachtwächter.

Wenn während der Nacht Feuer auskommt, haben die diensttuenenden Nachtwächter die bedrohten Hausbewohner sofort und darauf der Reihe nach den Bürgermeister, den Kommandanten der Feuerwehr, Thürmer

und Glöckner, Fahnen-Träger und Signalist, sowie Stadtdiener und Gensdarm, so schnell wie möglich, auch auf dem Wege durch den Ruf „Feuer“ die Bewohner des Orts tunlichst zu alarmiren.

3. Stadt-Diener.

Derselbe begibt sich bei ausbrechender Feuergefahr sofort auf das Rathhaus und alarmirt die Mannschaft mittels der Schelle; ist dieses geschehen, so kehrt er auf das Rathhaus zurück und erwartet die weiteren Befehle.

4. Schornstein-Feger.

Sie stellen sich sammt Gehilfen und Handwerksgerät bei Ausbruch eines Brandes dem Kommando sofort zur Verfügung und leisten allen Anforderungen desselben die willfährigste Folge.

D. Feuerlösch-Lehre.

Die Löschnng eines jeden Schadenfeuers erheischt je nach Umständen entweder das offensive oder das defensive Lösungsverfahren, d. h. den direkten Feuerangriff oder die Verteidigung. Für Beides bestehen aber ebenso allgemeine wie besondere Lösregeln und diese reduzieren sich auf folgende Hauptregeln.

a. Bei direktem Feuerangriff.

Kein Schadenfeuer darf gering geachtet, sondern muß sofort mutig und mit Besonnenheit angegriffen, dabei darf aber Nichts ohne die äußerste Not gewagt werden.

Brennende Spirituosen, compacte und flüssige Fette, Del, Pech und Theer können nicht mit Wasser gelöscht, sondern müssen mit Asche, Sand oder Erde erstickt werden. In Brand geratene Futterkräuter, Strohhaufen, Flachß u. s. w. dürfen nicht auseinander gerissen, vielmehr muß der Zutritt der Luft zu diesen, wie zu allen brennenden Körpern auf möglichste Weise verhindert werden.

Demgemäß dürfen dergl. dicht am Feuer gar nicht oder doch nur höchst behutsam aufgerissen und muß das Thür- und Fensterausheben unter allen Umständen unterlassen werden.

Ist das Feuer in einem von allen Seiten eingeschlossenen Raume ausgebrochen, und, obgleich auf diesen noch beschränkt, doch bereits so heftig, daß es mit der etwa vorhandenen geringen Wassermenge augenscheinlich nicht gelöscht werden kann, so muß das Feuer durch sofortigen Abschluß der Thüre und Fenster gegen den Zutritt der äußeren Luft abgesperrt, der so abgesperrte Feuerraum muß von allen Seiten überwacht und umstellt werden, und wenn nicht zu erwarten ist, daß das Feuer in sich selbst erstickten sollte, muß dasselbe mittels des Schlauchs, der durch eine zu machende kleine Oeffnung eingebracht wird, angegriffen werden, die Thüre selbst muß geschlossen bleiben. Man vermeide bei dieser Gelegenheit, den Wasserstrahl gegen die Fenster zu richten.

Bei stärkeren Bränden bilden sich in Folge der großen Hitze Luftströmungen, welche oft eine dem herrschenden Winde entgegengesetzte Richtung nehmen, was durch die Vertlichkeit hervorgerufen wird. Diesem ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sobald der eigentliche Feuerherd entdeckt und die gehörige Wassermenge vorhanden ist, muß derselbe angegriffen, und von unten nach oben gelöscht werden. Ist die gehörige Wasser-

menge nicht vorhanden, so muß er begrenzt und das Feuer auf den Mittelpunkt zurückgedrängt werden. Es wird hierbei mit der äußersten Grenze des Feuers begonnen und successive nach dem Mittelpunkte hin dem Winde entgegen fortgefahren. Dies ist nun Sache des Schlauch-Führers, welcher das Feuer mehr und mehr in seine Gewalt zu bekommen und mit wenig Wasser viel zu leisten suchen muß. Er nehme daher einen mit dem Feuerherde möglichst gleich hohen Standpunkt ein. Er gebe dem Wasserstrahl eine horizontale und somit mehr Fläche deckende Richtung. Er wende nur in der dringendsten Not den Bogenschuß an. Mit dem Wasserstrahl flankiren, d. h. bald hier, bald da löschen zu wollen, ist geradezu verderblich.

Der Angriff ist von vornherein nur auf einen bestimmten Punkt zu richten, und jede in Angriff genommene Stelle so lange zu beschießen, bis sie gelöscht ist. Ausgenommen ist der Fall, wenn hinter- oder seitwärts seines Standpunktes frische Zündungen vorkommen sollten.

Auch darf er, wenn die Flamme hoch auflodert, die Flammen spitzen, in denen die eigentliche Kraft des Feuers liegt, mittelst des Wasserstrales ebensowenig teilen, als diesen gerade oder mit dem Winde in das Feuer leiten, weil sonst der Flamme mehr Bewegung und neuer Luftzug bereitet wird.

b. Verteidigung.

Der Zweck der Verteidigung ist, dem Feuer durch möglichste Vorbeugung gegen neue Entzündungen die Nahrung zu entziehen.

Als Mittel zu diesem Zwecke dienen das sogenannte Schwärzen, das Abräumen und das Niederreißen der-

jenigen brennbaren Objekte, durch deren Entzündung die Weiterverbreitung des Feuers zu besorgen steht.

In dieser wie jener Beziehung gelten aber folgende allgemeine Regeln:

Das Schwärzen, d. h. das Löschen der momentan entzündeten und das Räffen der vom Feuer bedrohten Gegenstände, ist Sache des Schlauch-Führers einer jeden und vorzugsweise derjenigen Spritze, welche zur Verteidigung der dem Feuer nahestehenden Gebäude aufgestellt wurde. Demnach hat er dafür Sorge zu tragen, daß

1) nächst der sofortigen Löschung der hier und da auftretenden Zündungen

2) alle in der Nähe des Feuers lagernden leicht brennbaren Stoffe, sowie

3) das ihm zur Verteidigung überwiesene Gebäude und an diesem namentlich: a. der Giebel, b. die Fensteröffnungen und Thüren, c. die Dachschweller, d. die Dachrinnen und vorzugsweise e. das Dach selbst, um so dem Springen der Schiefer und Ziegel, dem Entzündeten der Sparren, Latten, Bretter und Ziegelunterlagen vorzubeugen, nach Erforderniß geschwärzt werden.

Das Abräumen (Entfernen feuergefährlicher oder schon brennender Gegenstände) muß mit der größten Vorsicht geschehen, damit das Feuer nicht verschleppt werde.

Das Niederreißen ist nur in der höchsten Not vorzunehmen. Dachstühle dürfen nicht eingerissen werden, weil die übereinander fallenden brennenden Hölzer einen nicht zu löschenden Holzstoß bilden, während die einzelnen freistehenden Sparren leicht gelöscht werden können.

Die Erhaltung der Kommunikationsmittel, wie Treppen u. s. w., in den vom Feuer ergriffenen Häusern muß eine Haupt Sorge des Löschgeschäftes sein.

c. Beim Scheunen-Brande.

Entsteht das Feuer in einer Scheune oder einem sonstigen Stroh- und Futterbehälter, so müssen Dach und Sparren geschont, alle Oeffnungen geschlossen, und nur eine Oeffnung zur Einleitung des Wasserstrahls und Beschießung des Feuerherdes und nächstliegenden Materials offen gehalten werden. Das, wenn auch nur teilweise, in Brand geratene Material darf nicht auseinander gerissen werden.

Ob die Räumung der angrenzenden Scheunen oder nur Räffung des Inhalts geboten ist, müssen die Lokalitäten und sonstigen Umstände bestimmen.

Camberg, den 7. April 1881.

Der Gemeinderat:

Neuberger, Bürgermeister.

Vorstehende Statuten werden nach Anhörung des Amtsbezirksrats genehmigt.

Isstein, den 31. Mai 1881.

Königliches Amt:

v. Wickede.